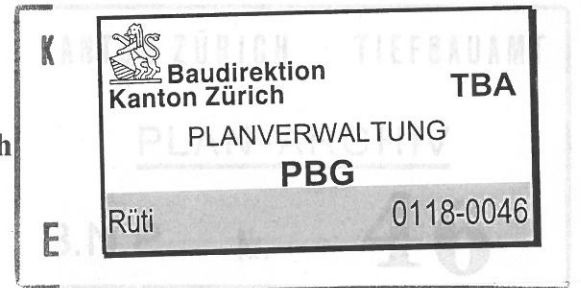


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. Oktober 1994



3122. Quartierplan Berghof, Rüti

Am 15. September 1994 ersuchte der Gemeinderat Rüti um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Oktober 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Berghof. Gde. Rüti

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. November 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gegen die Festsetzung des Quartierplans sind Rekurse erhoben worden, die mit Entscheid der Baurekurskommission vom 14. Juli 1994 als durch Rückzug erledigt bzw. abgewiesen wurden. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 19. September 1994 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bergacherstrasse und die Grenzen der Parzellen Kat.-Nrn. 5618 und 2870, im Osten durch die Bergacherstrasse und die Grenzen der Parzellen Kat.-Nrn. 4287, 4288 und 4360, im Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch die Hangkante bzw. die Grenzen der Parzellen Kat.-Nrn. 4309, 4540, 2538, 2295, 4200 und 5956 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Rüti.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Bergacherstrasse, die Moosstrasse, die Berghofstrasse mit dem Berghofweg sowie eine neue Quartierstichstrasse mit Wendeplatz.

Die an der Moosstrasse auf 17 bzw. 19 m, an der neuen Quartierstichstrasse auf 18 m und an der Berghofstrasse auf 14,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die mit RRB Nr. 610/1950 entlang der Moosstrasse genehmigten Verkehrsbaulinien werden aufgehoben bzw. ersetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Moosstrasse 6,1%, bei der neuen Quartierstichstrasse 6,75% und bei der Berghofstrasse 10,3%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Rüti vom 26. Oktober 1993 festgesetzte Quartierplan Berghof wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti, 8630 Rüti (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von

drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Oktober 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi